

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (982 der Beilagen), betreffend die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Unfallhinterbliebenennovelle).

In vielen Fällen werden Staatsangestellte und Staatsarbeiter in Ausübung ihres Dienstes dienstunfähig oder erleiden durch Betriebsunfall den Tod. Die Gesetze vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), und die Lehrendienstpragmatik vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, haben jene Fälle besonders berücksichtigt. Diese Berücksichtigung bestand nun darin, die Zuerkennung des Anspruches auf die normalen Versorgungsgenüsse, falls der Verstorbene einen Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht hatte, zu bewilligen, oder bei Ruhegenußberechtigung die rangklassenmäßige Pensionsbehandlung oder bei Behandlung der Hinterbliebenen die nächsthöhere oder zweithöhere rangklassenmäßige Pension zu bewilligen. Da nun die Hinterbliebenenversorgungsnovelle nicht mehr rangklassenmäßig die Witwenpension verabsolgt, sondern eine Prozentualpension eingeführt hat, bedarf es einer Abänderung obgenannter Gesetze unter Berücksichtigung der Gefahrenmomente in einzelnen Dienstzweigen, um in Anerkennung der eingetretenen Umstände die Versorgungsgenüsse auf 80 Prozent und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf 100 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes und Ortszuschlages erhöhen zu können.

Durch den § 1, Absatz 2 und 3, wird dieses Gesetz auch ausgedehnt auf jene Staatsangestellte, die noch nicht den Anspruch auf normalmäßige Versorgung für sich oder im Ablebensfalle für ihre Hinterbliebenen hatten. Damit wird eine gleiche Behandlung, wie es schon früher bei Militärpersonen nach § 14, Absatz 1, beziehungsweise 3 der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, der Fall war, durchgeführt. In Fällen der Hinterbliebenenversorgung wird statt nach § 1 der Hinterbliebenenversorgungsnovelle mit 50 Prozent der Bemessungsgrundlage bis zu 80 Prozent eine Erhöhung derselben eintreten können, wobei dieselbe Erhöhung auch bei der Waisenversorgung eintritt.

Eine besondere Begünstigung soll den Hinterbliebenen nach Organen der öffentlichen Sicherheit, des im Außendienst stehenden staatlichen Forstpersonals und der im Grenzüberwachungsdienste verwendeten Zollwache durch Festsetzung eines Rechtsanspruches auf ein erhöhtes Versorgungsmaß in allen Fällen und der allfälligen Bewilligung einer weiteren Erhöhung besonders auch in berücksichtigungswürdigen Fällen zuerkannt werden.

In § 3 werden jene Voraussetzungen zur begünstigten Behandlung nach diesem Gesetze festgelegt.

Da auch bei Dienstleistungen anderer Angestellten derartige Fälle eintreten können, wurde aus Billigkeitsgründen im § 4 festgelegt, daß in solchen Fällen die gleiche Behandlung einzutreten hat. In der Gesetzesvorlage selbst wird nur von den Staatsbeamten, Lehrern und Staatsdienern gesprochen,

während auf alle anderen Organe, die durch Vertragsverhältnis in Vollzugsanweisungen ihr dienstrechtliches Verhältnis zum Staate festgelegt haben, ausgeschlossen erscheinen, ebenso die Staatsarbeiterschaft. Um eine gleiche Behandlung aller Bediensteten des Staates herbeizuführen, wurde über Beantragung des Berichterstatters folgender Resolutionsantrag einstimmig angenommen:

Resolutionsantrag der Abgeordneten Belenka, Schiegl, Proft und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für die nicht unter dieses Gesetz fallenden Bediensteten die entsprechenden Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen.“

Da durch diese Gesetzesvorlage den Staatsangestellten bei Durchführung ihrer Dienstleistungen, wobei sie unverschuldet sich eine Krankheit oder einen Unfall zuziehen, die Möglichkeit geboten werden soll, von seiten der Regierung erhöhte Versorgungsgegenstände zu erhalten, beantragt der Finanz- und Budgetausschuß in Berücksichtigung dieses Umstandes, die Nationalversammlung wolle den angeführten Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben und die beige druckte Resolution annehmen.

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Belenka,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

betreffend

die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Anfallhinterbliebenen-novelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) An Stelle des § 63 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), des § 68 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), und des § 14 der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen), treten nachstehende Bestimmungen.

(2) Ist ein Beamter (Unterbeamter, Diener), ein Lehrer oder eine Militärperson infolge eines ohne eigenes vorsätzliches Verschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung erlittenen und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

(3) Hatte der Beamte (Unterbeamte, Diener), der Lehrer oder die Militärperson bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in besonders rücksichtswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, die für die Witwe bis zu 80 Prozent der Summe

des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent des letzten Ortszuschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen bemessen werden können.

(4) Ist ein Supplent oder Assistent (Artikel I, Ziffer 3, der Lehrerdienstpragmatik) unter den im zweiten Absätze angeführten Umständen gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse in derjenigen Höhe, die sich bei Zugrundelegung jener Bezüge ergeben würde, welche ihm im Falle einer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer gebührt hätten.

§ 2.

(1) Erleidet ein staatliches Organ der öffentlichen Sicherheit (Polizeibeamter, Angehöriger eines Sicherheitswach- oder Polizeiagentenkorps oder der Gendarmerie), ein Angehöriger des forsttechnischen Personales der Staatsforst- und der politischen Verwaltung bei Ausübung des Außendienstes oder ein im Grenzüberwachungsdienst verwendetes Organ der Zollwache ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung einen Unfall, der den Tod desselben herbeiführt, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse, die für die Witwe mit 80 Prozent der Summe des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent seines letzten Ortszuschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen zu bemessen sind.

(2) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Zentralfelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Versorgungsgenüsse in einem noch höheren Ausmaße, und zwar für die Witwe bis zu 100 Prozent der im ersten Absätze für die Witwe geltenden Bemessungsgrundlage und für die Waisen in den entsprechenden Beträgen bewilligen.

§ 3.

Die begünstigte Versorgungsbehandlung nach den §§ 1 und 2 kann nur dann erfolgen, wenn das Ableben des Staatsangestellten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, beziehungsweise nach jener Dienstleistung, während welcher er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod erwiesenermaßen ausschließlich auf den Unfall, beziehungsweise auf die Krankheit zurückzuführen ist und wenn der Anspruch auf die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen bei seiner Dienstbehörde geltend gemacht wurde.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 2 haben unter den im § 3 angeführten Voraussetzungen auf die Hinterbliebenen von Staatsangestellten anderer Kategorien Anwendung zu finden, wenn der Angestellte im Zeitpunkte des erlittenen Unfalles in einem der im § 2 bezeichneten Dienste verwendet wurde.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge desselben ist die Staatsregierung betraut.

/2

Resolution.

„Die Regierung wird aufgefordert, für die nicht unter dieses Gesetz fallenden Bediensteten die entsprechenden Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen.“

